



SCHUTZZIELE IM BRANDSCHUTZ

INFORMATIONEN FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STAHLBAUVERBAND



Ing. Ernst-Georg Klammer, OBR
Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien

„ANFORDERUNGEN“

- Im Rechtsregelwerk **deskriptiv formulierte (Mindest-) Anforderungen** (z.B. *Brandabschnittsgröße, Fluchtweglänge, Brennbarkeit von Materialien*).
- Erfüllung durch
 - **Verwendung klassifizierter Bauprodukte** nach den Maßgaben der produktzugehörigen ETZ („Bemessung“) oder
 - durch **ingenieurmäßige Dimensionierung** („Berechnung“)
- **Schutzziele als Ergänzung**



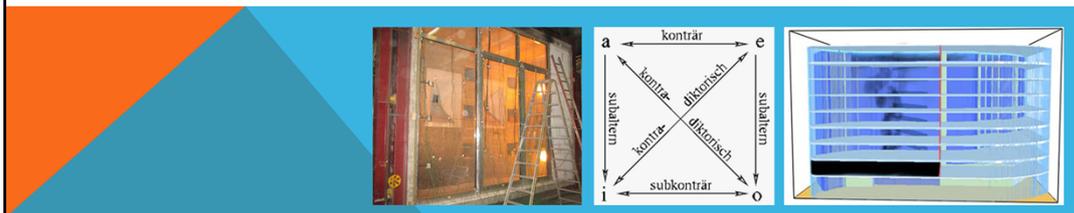
„SCHUTZZIELE“

Formulierung im „Leitfaden Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“. Danach muss ein Bauwerk derart entworfen und ausgeführt sein, dass es die vorgegebenen Schutzniveaus für die einzelnen Schutzziele erfüllt.

Dies gilt als gegeben, wenn die jeweils dahingehenden deskriptiven Anforderungen des Regelwerks mit mindestens gleichem **Schutzniveau** erfüllt werden.

Nachweismittel:

- Analogieschluss
- Ingenieursmethoden

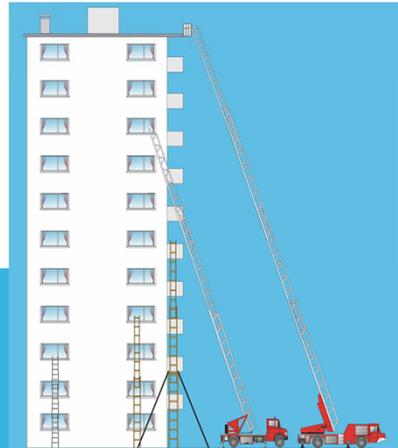


„SCHUTZNIVEAUS“

Risikoorientiert vorgegeben.

„Trigger“ für die Risikokategorisierung sind

- Die **Gebäudeklasse** (Fluchtniveau, Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr)
- Die **Gebäudenutzung** (Beherbergungsstätte, Schule, landwirtschaftl. Genutztes Gebäude, Krankenanstalt, Pflegeheim, Industrieanlage)
- Eventuelle **Umgebungseinflüsse** (schlechte Erreichbarkeit, Standort in besonderem Umfeld – z.B. Raffinerie, Forschungslabor)
- **Besondere Schutzinteressen** (Biolabors, Behindertennutzung, etc.)



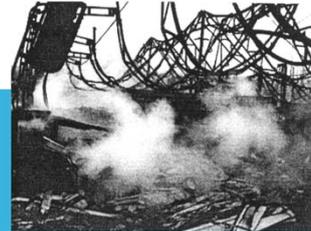
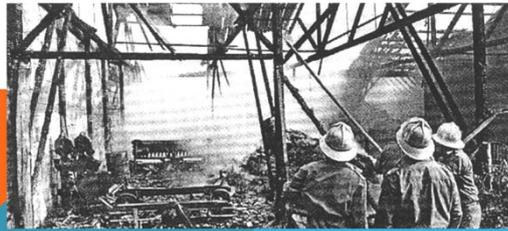
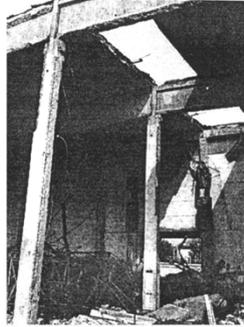
SCHUTZZIEL „STANDFESTIGKEIT“

Die Tragfähigkeit des Bauwerks muss während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleiben.

- Deskriptive Anforderungen nach Risikokategorisierung
- Betrifft tragende und aussteifende Elemente
- Anforderungen nach Unterschiede zwischen Fluchtwegen, Fußböden, Wänden, Abschlussdecken und Dächern
- Unterschiede im Hinblick auf die Lage zum Umgebungsniveau



SPONTANVERSAGEN UNTER THERMISCHER EINWIRKUNG



SCHUTZZIEL „ENTSTEHUNGS- UND AUSBREITUNGSGEFAHR“

Die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb eines Bauwerks sind zu begrenzen.

- Deskriptive Anforderungen nach Risikokategorisierung
- Vermeidung von Zündquellen
- Vermeidung von zünd- und explosionsgefährlicher Umgebung
- Verwendung von Bauprodukten und Ausstattungsmaterialien
- Beherrschung systemimmanenter Risiken bei Produktion und Lagerung
- Rauch- und Wärmeabzug
- Betriebsorganisatorische Brandverhütungs- und Gefahrenbeherrschungsmaßnahmen



SCHUTZZIEL „NACHBARSCHAFTSSCHUTZ“

Die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Gebäude ist zu begrenzen.

- Deskriptive Anforderungen nach Risikokategorisierung
- Entsprechende Außenwandbauweisen
- Schutzabstände



SCHUTZZIEL „PERSONENSCHUTZ“

Bewohner (Benutzer) müssen ein Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

- Deskriptive Anforderungen nach Risikokategorisierung
- Brandentdeckung und Mobilisierung
- Fluchtweglängen
- Fluchtwegbreiten
- Fluchtwegqualitäten (Ausstattung, Rauchfreihaltung bzw. Entrauchung, Beleuchtung)
- Alternativfluchtwege
- Rettungsmöglichkeiten über Feuerwehrleitern



SCHUTZZIEL „RETTUNGSKRÄFTE“

Die Sicherheit der Rettungsmannschaften ist zu berücksichtigen und wirksame Löschmaßnahmen müssen möglich sein.

- Deskriptive Anforderungen nach Risikokategorisierung, eher unscharf
- Brandentdeckung und Alarmierung
- Zufahrbarkeit
- Löschwasserversorgung
- Zugänglichkeit
- Anleiterbarkeit
- Feuerwehraufzüge für „Hochhäuser“
- Löschwasserförderung im Gebäude
- Rauch- und Wärmeabzug



KANN MAN SCHUTZNIVEAUS „GEGENRECHNEN“

- An sich nicht, da jeweils andere deskriptive Anforderungen.
- In Teilbereichen möglich, z.B. Fluchtweglängen in Betriebsbauten
- Im Zug einer umfassenden Brandschutzingenieursmäßigen Bewertung prinzipiell möglich – z.B. Auslegung der „Standfestigkeit“ eines Veranstaltungsbaus in Relation zu rechnerisch ermittelten Entfluchtungszeiten.
- **Komplex:** *Kleine Abweichungen stellen solche Modelle leicht in Frage*
- **Maßgeschneidert:** *Nutzungsänderungen sind kaum möglich*



BEHÖRDENVERFAHREN

- „Auflagen“ in Genehmigungsverfahren sollen vermieden werden (Haftungsbegrenzung)
- Aus der Sicht der Feuerwehren zunehmend absurde Zugänge und Interpretationen in den Interpretationsräumen des Rechtsregelwerks zum Haftungsausschluss
- Die gesamte Be- und Nachweispflicht fällt an den Genehmigungswerber
- Schwierigkeiten im Umgang mit Bestandsobjekten



STAHLBAU

- Hauptproblem „Tragfähigkeit“
- Klassifizierte Verbundbauweisen (mit Holz, mit Bekleidung, Standardbauweisen) forcieren
- Feuerwehren können mit dem jetzigen Stahlbau leben. Schwierigkeiten eher bei alten Bestandsbauten in „Minimalbauweisen“



**DANKE FÜR IHR „BRENNENDES“
INTERESSE**

OBR Ing. Ernst-Georg Klammer, Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien
Am Hof 9, 1010 Wien, Tel.: 0676 3792058, www.berufsfeuerwehr-wien.at

